



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

40. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. Juni 1987

Nummer 32

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des vereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20319	30. 4. 1987	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Auszubildende .	667
20331	30. 4. 1987	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter	667
203310	27. 4. 1987	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Lohntarifvertrag für Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen	668
21281	26. 9. 1984	Vfg. d. Regierungspräsidenten Detmold Anerkennung des Ortsteiles Bödexen der Stadt Höxter als Erholungsort	668
770 772	30. 4. 1987	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Berücksichtigung der Wasserverluste in Wasserverteilungsanlagen bei der Zulassung von Wasserentnahmen	673
7920 20510 20521	29. 4. 1987	RdErl. d. Innenministers Ausbildung und Ausrüstung der Spezialsachbearbeiter für die Bekämpfung der Wilderei	673
8111	29. 4. 1987	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung des Schwerbehindertengesetzes (SchwbG); Bekanntmachung des Vomhundertsatzes nach § 62 Abs. 4 SchwbG für das Kalenderjahr 1986	673
8300	4. 5. 1987	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Bundesversorgungsgesetz; Berücksichtigung des Ausgleichs nach § 38 Soldatenversorgungsgesetz (SVG) bei der Feststellung der Ausgleichsrente und des Berufsschadensausgleichs	673
8300	4. 5. 1987	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Bundesversorgungsgesetz; Auswirkungen des Krankenversicherungs-Kostendämpfungsgesetzes auf die Heil- und Krankenbehandlung nach dem Bundesversorgungsgesetz	673
914	21. 4. 1987	Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland Prüfungsordnung für die Durchführung von Umschulungsprüfungen im Ausbildungsberuf Straßenwärter	673

Fortsetzung nächste Seite

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
11. 5. 1987	Bek. – Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	678
12. 5. 1987	Bek. – Honorarkonsulat der Republik Paraguay, Düsseldorf	678
	Justizminister	
	Stellenausschreibung für das Finanzgericht Münster	678
	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
27. 4. 1987	Bek. – Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	678
	Landschaftsverband Rheinland	
6. 5. 1987	Bek. – 8. Landschaftsversammlung Rheinland 1984–1989; Feststellung eines Nachfolgers	678
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	
30. 4. 1987	Bek. – 8. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe; Feststellung eines Nachfolgers	678
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 18 v. 14. 5. 1987	679
	Nr. 19 v. 20. 5. 1987	679
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 10 v. 15. 5. 1987	680

20319

I.

20331

Tarifvertrag
zur Änderung des Tarifvertrages über
vermögenswirksame Leistungen an Auszubildende

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 4050 - 7 - IV 1 -
 u. d. Innenministers - II A 2 - 7.77 - 7/87 -
 v. 30. 4. 1987

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Auszubildende vom 17. Dezember 1970 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 30. 12. 1970 - SMBI. NW. 20319) mit Wirkung ab 1. 1. 1987 geändert worden ist, geben wir bekannt:

Tarifvertrag
vom 3. April 1987
zur Änderung des Tarifvertrages über
vermögenswirksame Leistungen an Auszubildende

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
 vertreten durch den Bundesminister des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
 vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
 vertreten durch den Vorstand,

einerseits
 und*) andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1**Änderung des Tarifvertrages**

Der Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Auszubildende vom 17. Dezember 1970, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 28. Februar 1986, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 wird das Wort „gesamtversorgungsfähig“ durch das Wort „zusatzversorgungspflichtig“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 2 und 3 werden jeweils die Worte „§ 4 Abs. 1“ durch die Worte „§ 11 Abs. 1“ ersetzt.
3. In § 5 werden
 - a) in der Überschrift und im Text jeweils die Worte „Buchst. c“ durch die Worte „Nr. 6“,
 - b) das Wort „Kalenderhalbjahr“ durch das Wort „Kalenderjahr“ und das Wort „Kalenderhalbjahres“ durch das Wort „Kalenderjahres“ ersetzt.
4. § 6 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.
5. In § 7 werden die Worte „frühestens zum 28. Februar 1982,“ gestrichen.

§ 2
Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1987 in Kraft.

Bonn, den 3. April 1987

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr - Hauptvorstand -

und

der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst

- Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG) -

- Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVD) -

- Marburger Bund (MB) -

mit dieser jedoch nicht für arbeiterrentenversicherungspflichtige Auszubildende - und

mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVD) für arbeiterrentenversicherungspflichtige Auszubildende

- MBl. NW. 1987 S. 667.

Tarifvertrag
zur Änderung des Tarifvertrages über
vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 4251 - 1 - IV 1 -
 u. d. Innenministers - II A 2 - 7.77 - 6/87 -
 v. 30. 4. 1987

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter vom 17. Dezember 1970 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 30. 12. 1970 - SMBI. NW. 20331) mit Wirkung ab 1. 1. 1987 geändert worden ist, geben wir bekannt.

Tarifvertrag
vom 3. April 1987
zur Änderung des Tarifvertrages über
vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch den Bundesminister des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,

vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr

- Hauptvorstand -

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1
Änderung des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter vom 17. Dezember 1970, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 18. April 1980, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 5 wird das Wort „gesamtversorgungsfähig“ durch das Wort „zusatzversorgungspflichtig“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „von weniger als 13 DM“ die Worte „- in den Fällen des § 1 Abs. 3 Unterabs. 1 Satz 2 und Unterabs. 2 Satz 2 von weniger als 26 DM“ eingefügt.
3. In § 4 Abs. 2 und 3 werden jeweils die Worte „§ 4 Abs. 1“ durch die Worte „§ 11 Abs. 1“ ersetzt.
4. In § 5 werden
 - a) in der Überschrift und im Text jeweils die Worte „Buchst. c“ durch die Worte „Nr. 6“,
 - b) das Wort „Kalenderhalbjahr“ durch das Wort „Kalenderjahr“ und das Wort „Kalenderhalbjahres“ durch das Wort „Kalenderjahres“ ersetzt.
5. § 6 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.
6. In § 7 werden die Worte „frühestens zum 28. Februar 1982,“ gestrichen.

§ 2
Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1987 in Kraft.

Bonn, den 3. April 1987

B.

Die Durchführungsbestimmungen zum Tarifvertrag vom 17. Dezember 1970 (Abschnitt B des Gem. RdErl. v. 30. 12. 1970) werden wie folgt geändert:

In Nummer 1 Satz 1 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:

„(§ 13 Abs. 8 Satz 1 5.VermBG)“.

– MBl. NW. 1987 S. 667.

Einziger Paragraph

In § 9 Abs. 1 des Lohntarifvertrages Nr. 4 für Waldarbeiter vom 7. März 1986 werden nach den Worten „7,92 DM“ die Worte „– vom 31. Dezember 1986 an 7,44 DM –“ eingefügt.

Bonn, den 9. Dezember 1986

– MBl. NW. 1987 S. 668.

203310

Lohntarifvertrag für Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 27. 4. 1987 – IV A 2 12-01-00.02

Der mit RdErl. v. 10. 7. 1986 (SMBL. NW. 203310) bekanntgegebene Lohntarifvertrag Nr. 4 für Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen wird durch nachstehenden Änderungstarifvertrag vom 9. Dezember 1986 geändert:

**Änderungstarifvertrag
vom 9. Dezember 1986
zum Lohntarifvertrag Nr. 4 für Waldarbeiter**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,

dem Kommunalen Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz,
vertreten durch den Vorsitzenden,

dem Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e. V. einerseits

und

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
– Hauptvorstand –

für die Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern,
Hessen-Rheinland-Pfalz-Saarland, Niedersachsen,
Nordmark und Nordrhein-Westfalen andererseits

wird folgendes vereinbart:

21281

**Anerkennung des Ortsteiles Bödexen
der Stadt Höxter als Erholungsort**

Vfg. d. Regierungspräsidenten Detmold
v. 26. 9. 1984 – 24.84 – 21

Aufgrund des § 1 der Erholungsorteverordnung (EVO) vom 29. September 1983 (GV. NW. S. 428) – SGV. NW. 21281 – habe ich der Stadt Höxter für den Ortsteil Bödexen die Artbezeichnung Erholungsort verliehen und die Erholungsgebietsgrenzen festgesetzt.

Die Anlagen 1 und 2 – textliche Darstellung der Erholungsgebietsgrenzen und zeichnerische Darstellung des Erholungsgebietes – sind Bestandteil dieser Verfügung.

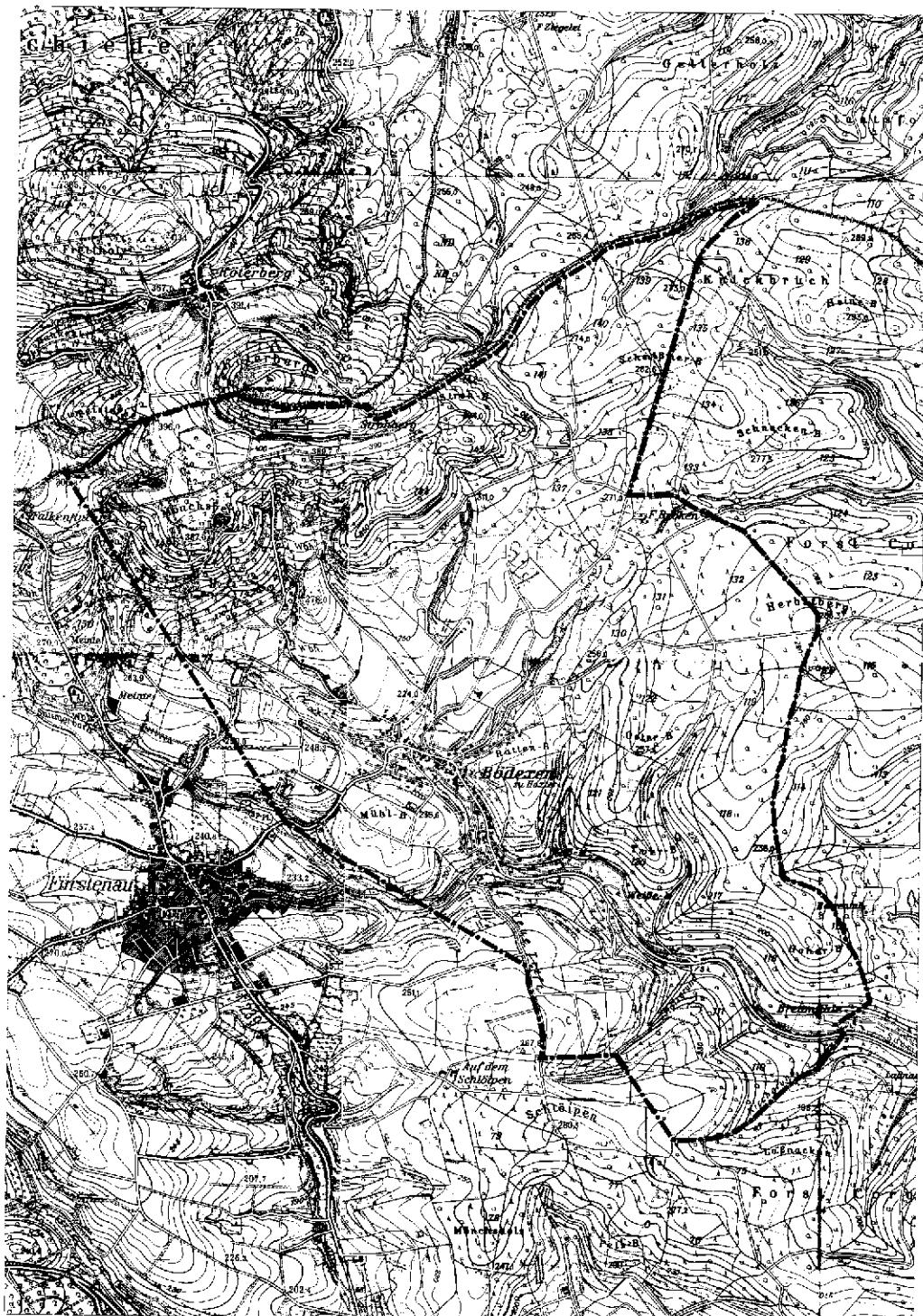
Anlagen
1 und 2

Anlage 1

Textliche Darstellung der Erholungsgebietsgrenzen

Ausgehend von der Kreuzung Kirchgrund – L 823, südlich der Brettelmühle; westlich des Barrental zum Höhenpunkt 238,0, in nördlicher Richtung abknickend, westlich der Hügelgräber zum Herbstberg (Höhenpunkt 288,5) in nordwestlicher Richtung abknickend, dem Weg folgend, zum Höhenpunkt 271,0, in nordöstlicher Richtung abknickend, dem Weg folgend zur Landesgrenze. Der Landesgrenze in südwestlicher Richtung folgend, südlich des Kötterberges bis zum Höhenpunkt 495,8. Der Kreisgrenze in südwestlicher Richtung folgend bis zum Höhenpunkt 306,8, in südöstlicher Richtung abknickend auf einer Geraide, östlich der Falkenflucht und westlich des Mönchsberges zur Verbindungsstraße Bödexen-Fürstenau (Bödexer Str.) am Höhenpunkt 212,1, weiter über den Höhenpunkt 199,0 zur „Neue Trift“. Der „Neue Trift“ in südlicher Richtung bis östlich des Höhenpunktes 268,0 folgend, dann in östlicher Richtung abknickend zum Holzgrund, dann in südlicher Richtung zum Kirchgrund. Dem Kirchgrund in nordöstlicher Richtung bis zur Aufmündung auf die L 823 folgend zum Ausgangspunkt.

Zeichnerische Darstellung des Erholungsgebietes



Kartengrundlage: Topographische Karte 1:25 000; wiedergegeben mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes Nordrhein-Westfalen vom 28.1.1987, Nr. 53/87.

Erhebungsschichtgrenze Böden

S. 670

671

672

Wohl belegt

770
772

**Berücksichtigung der Wasserverluste in
Wasserverteilungsanlagen bei der Zulassung von
Wasserentnahmen**

RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und
Landwirtschaft v. 30. 4. 1987 – III B 2 – 3000/9

Sparsamer Umgang mit dem Wasser ist ein wichtiges
umweltpolitisches Ziel.

Jedermann ist nach § 1 a des Gesetzes zur Ordnung des
Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) ver-
pflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf
ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Um-
ständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, u. a. um eine
mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame
Verwendung des Wassers zu erzielen. Darüber hinaus sind
die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts so zu be-
wirtschaften, daß jede vermeidbare Beeinträchtigung un-
terbleibt.

Hier nach ist zu fordern, daß die Wasserressourcen in
möglichst geringem Maße und damit schonend in An-
spruch genommen werden.

Überhöhte Wasserverluste in Wasserverteilungsanlagen
von Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung und
von Gewerbebetrieben sind jedoch mit dieser Forderung
nicht in Einklang zu bringen.

Zur Feststellung und Beurteilung von Wasserverlusten
in Wasserverteilungsanlagen bitte ich das Merkblatt
W 391 des DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasser-
faches e. V. vom Oktober 1986 anzuwenden.

Ein Wasserverlust ist stets als überhöht anzusehen,
wenn der nach dem o. a. Merkblatt ermittelte spezifische
Wasserverlust für das gesamte Versorgungsgebiet außer-
halb des schraffierten Bereichs des im Merkblatt darge-
stellten Diagrammes liegt; anzustreben sind Werte im un-
teren Bereich des Diagrammes.

Bei der Zulassung von Wasserentnahmen ist hier nach
u. a. zu prüfen, ob die beantragte Entnahme unter Berück-
sichtigung möglicher Wassersparmaßnahmen – bei der öffentlichen
Wasserversorgung insbesondere Abbau ggf. vorhandener
überhöhter Wasserverluste durch Sanierung
der Wasserverteilungsanlagen – in dem begehrten Um-
fang tatsächlich erforderlich ist.

Mein nicht veröffentlichter Erlass vom 6. Dezember 1984,
Az. III B 2 – 3000/9, wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1987 S. 673.

7920
20510
20521

**Ausbildung und Ausrüstung
der Spezialsachbearbeiter für die
Bekämpfung der Wilderei**

RdErl. d. Innenministers v. 29. 4. 1987 –
IV A 4 – 6516

Mein RdErl. v. 14. 6. 1971 (SMBI. NW. 7920) wird hiermit
aufgehoben.

– MBl. NW. 1987 S. 673.

8111

**Durchführung des Schwerbehindertengesetzes
(SchwbG)**

**Bekanntmachung des Vomhundertsatzes
nach § 62 Abs. 4 SchwbG für das Kalenderjahr 1986**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 29. 4. 1987 – II B 1 – 44214

Der Vomhundertsatz gemäß § 62 Abs. 1 und Abs. 4
SchwbG beträgt für die Zeit vom 1. 1. 1986 bis 31. 12. 1986
7,04.

– MBl. NW. 1987 S. 673.

8300

Bundesversorgungsgesetz

**Berücksichtigung des Ausgleichs nach § 38
Soldatenversorgungsgesetz (SVG) bei der Feststellung der
Ausgleichsrente und des Berufsschadensausgleichs**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 4. 5. 1987 – II B 2 – 42021

Nach § 38 SVG erhält ein Berufssoldat, der vor Vollen-
dung des 65. Lebensjahres nach § 44 Abs. 1 oder 2 des Sol-
datengesetzes in den Ruhestand getreten ist, einen Aus-
gleich. Der Ausgleich ist nach § 1 Abs. 1 in Verbindung mit
Absatz 3 Nr. 5 DVO zu § 33 BVG bei der Feststellung der
Ausgleichs- und Elternrente als Einkommen zu berück-
sichtigen.

Da der Ausgleich im Hinblick auf das bisherige Dienst-
verhältnis als Berufssoldat gewährt wird, gehört er zu den
Einnahmen aus früherer unselbständiger Tätigkeit im
Sinne des § 9 Abs. 2 Nr. 1 Berufsschadensausgleichsver-
ordnung.

In Anlehnung an die in § 38 SVG getroffene Regelung
bitte ich, den Ausgleich für die Dauer von 5 Jahren nach
Beendigung des Dienstverhältnisses bzw. für die im Ein-
zelfall kürzere Zeit mit entsprechenden monatlichen Teil-
beträgen bei der Feststellung der von der Höhe der ein-
kommensbeeinflußten Leistungen nach dem Bundesver-
sorgungsgesetz zu berücksichtigen.

Entsprechendes gilt für den Ausgleich nach § 48 Abs. 1
des Beamtenversorgungsgesetzes.

In Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Ar-
beit und Sozialordnung.

Meinen RdErl. v. 28. 11. 1972 (SMBI. NW. 8300) hebe ich
auf.

– MBl. NW. 1987 S. 673.

8300

Bundesversorgungsgesetz

**Auswirkungen des
Krankenversicherungs-Kostendämpfungsgesetzes auf die
Heil- und Krankenbehandlung nach dem
Bundesversorgungsgesetz**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 4. 5. 1987 – II B 2 – 4050

Mein RdErl. v. 23. 9. 1977 (SMBI. NW. 8300) wird wie folgt
geändert:

1. In Nr. 1 Buchstabe a werden die Wörter „in der ab 1. 7. 1977 geltenden Fassung“ durch die Wörter „in den je-
weils geltenden Fassungen“ ersetzt.
2. Die Nummern 2 und 6 werden gestrichen.
3. Die bisherigen Nummern 3 bis 5 werden Nummern 2
bis 4.

– MBl. NW. 1987 S. 673.

914

**Prüfungsordnung
für die Durchführung von Umschulungsprüfungen
im Ausbildungsberuf Straßenwärter**

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland v. 21. 4. 1987 –
12.50-046-29

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt

Prüfungsausschüsse

§ 1 Errichtung des Prüfungsausschusses

§ 2 Zusammensetzung und Berufung des Prüfungsaus-
schusses

- § 3 Vorsitz, Beschlusshilflichkeit, Abstimmung
 - § 4 Geschäftsführung
 - § 5 Befangenheit
 - § 6 Verschwiegenheit
- II. Abschnitt**
Vorbereitung der Prüfung
- § 7 Prüfungstermine
 - § 8 Anmeldung
 - § 9 Zulassung
 - § 10 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen

- III. Abschnitt**
Durchführung der Prüfung
- § 11 Prüfungsgegenstand
 - § 12 Gliederung der Prüfung, Prüfungsaufgaben, Dauer
 - § 13 Nicht-Öffentlichkeit
 - § 14 Leitung und Aufsicht
 - § 15 Belehrung
 - § 16 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
 - § 17 Rücktritt, Nichtteilnahme
- IV. Abschnitt**
Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses
- § 18 Bewertung
 - § 19 Feststellung des Prüfungsergebnisses
 - § 20 Prüfungszeugnis
 - § 21 Mitteilung über die nichtbestandene Prüfung

- V. Abschnitt**
Wiederholungsprüfung
- § 22 Wiederholungsprüfung

- VI. Abschnitt**
Schlußbestimmungen
- § 23 Rechtsmittelbelehrung
 - § 24 Prüfungsunterlagen
 - § 25 Genehmigung, Inkrafttreten

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 26. Juni 1986 erläßt der Landschaftsverband Rheinland in Köln als zuständige Stelle nach den §§ 41, 47 und 58 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 14. 8. 1969 (BGBl. I S. 1112) in der zur Zeit geltenden Fassung folgende Prüfungsordnung für die Durchführung von Umschulungsprüfungen in dem anerkannten Ausbildungsberuf Straßenwärter (Verordnung über die Berufsausbildung zum Straßenwärter vom 7. 9. 1982 (BGBl. I S. 1313 - Straßenwärter-Ausbildungsverordnung -).

Durch die Prüfung werden Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen nachgewiesen, die durch die berufliche Umschulung zum Straßenwärter/zur Straßenwärterin erworben wurden.

I. Abschnitt Prüfungsausschüsse

§ 1

Errichtung des Prüfungsausschusses

Der Landschaftsverband Rheinland (Landschaftsverband) errichtet für die Abnahme der Umschulungsprüfungen einen Prüfungsausschuß. Bei Bedarf können weitere Prüfungsausschüsse gebildet werden.

§ 2

Zusammensetzung und Berufung des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuß besteht aus zwei Beauftragten der Arbeitgeber, zwei Beauftragten der Arbeitnehmer, einem Lehrer einer berufsbildenden Schule.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben Stellvertreter. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

(2) Der Landschaftsverband beruft die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses für die Dauer von drei Jahren.

(3) Die Arbeitnehmermitglieder und deren Stellvertreter werden auf Vorschlag der im Gebiet des Landschaftsverbandes Rheinland für den Ausbildungsberuf „Straßenwärter“ bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen.

(4) Lehrer von berufsbildenden Schulen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen.

(5) Werden Mitglieder und Stellvertreter nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb der vom Landschaftsverband gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft der Landschaftsverband insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und deren Stellvertreter können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.

(6) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuß ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Stelle gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe vom Landschaftsverband mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird.

§ 3

Vorsitz, Beschlusshilflichkeit, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuß wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Berufungszeit einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

(2) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Mitglieder mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 4

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung obliegt der im Landschaftsverband für Ausbildungsfragen zuständigen Organisationseinheit - geschäftsführende Stelle (im einzelnen siehe §§ 5-9, 14, 20, 21, 27 und 28). Die Sitzungsprotokolle sind vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Protokollführer zu unterzeichnen. § 19 (6) bleibt unberührt.

§ 5

Befangenheit

(1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Prüfungsausschußmitglieder nicht mitwirken, die mit dem Prüfungsbewerber

- verheiratet,
- verheiratet gewesen,
- in gerader Linie verwandt oder verschwägert,
- durch Annahme an Kindes Statt verbunden,
- in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder
- bis zum zweiten Grade verschwägert

sind, auch wenn die Ehe, durch die die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

(2) Prüfungsausschußmitglieder, die sich befangen fühlen, oder Prüfungsteilnehmer, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen, haben dies der geschäftsführenden Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Die Entscheidung über den Ausschluß von der Mitwirkung trifft die geschäftsführende Stelle, während der Prüfung der Prüfungsausschuß.

§ 6 Verschwiegenheit

Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge Dritten gegenüber Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuß. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der geschäftsführenden Stelle.

II. Abschnitt Vorbereitung der Prüfung

§ 7 Prüfungstermine

Die Geschäftsführende Stelle setzt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Prüfungstermine fest, veranlaßt die Einladung der zur Prüfung zugelassenen Prüfungsbewerber sowie der Mitglieder des Prüfungsausschusses. Eventuell zugelassene Arbeits- und Hilfsmittel sind dabei anzugeben.

§ 8 Anmeldung

(1) Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich nach den von der geschäftsführenden Stelle bestimmten Formularen, spätestens 6 Wochen vor der Prüfung, durch den Prüfungsbewerber zu geschehen.

In der Anmeldung werden folgende Angaben benötigt:

- Personaldaten,
- Daten der Umschulung.

Es sind beizufügen:

- Nachweise von Tätigkeiten oder über den Erwerb der Fertigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen,
- Beurteilung der Stelle, die die Umschulung geleitet hat.

(2) Der Landschaftsverband Rheinland ist örtlich zuständig für Anmeldungen, wenn in seinem Gebiet

- die Umschulungsmaßnahme durchgeführt worden ist oder
- der Wohnsitz des Prüfungsbewerbers liegt.

§ 9 Zulassung

(1) Zur Prüfung ist jeder Umschüler zugelassen, der glaubhaft macht, daß er die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat.

(2) In der Regel sind folgende Umschulungszeiten nachzuweisen, und zwar von Bewerbern

- mit Gesellenprüfung/Abschlußprüfung im Ausbildungsberuf Straßenbauer 6 Monate
- mit Gesellenprüfung/Abschlußprüfung in einem dem Straßenwärter artverwandten Beruf aus den Berufsfeldern Bautechnik/Bauwirtschaft 1 Jahr
- mit Gesellenprüfung/Abschlußprüfung in einem dem Straßenwärter nicht artverwandten Beruf 2 Jahre.

(3) Über die Zulassung zur Abschlußprüfung entscheidet die geschäftsführende Stelle. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuß.

§ 10

Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen

(1) Der Auszubildende kann nach Anhören des Ausbildenden und der Berufsschule vor Ablauf seiner Ausbildungszeit zur Abschlußprüfung zugelassen werden, wenn seine Leistungen dies rechtfertigen.

(2) Zur Abschlußprüfung ist auch zugelassen, wer nachweist, daß er mindestens das Zweifache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, im Beruf des Straßenwärters tätig gewesen ist. Hierzu kann abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft dargetan wird, daß der Bewerber Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

(3) Zur Abschlußprüfung ist ferner zugelassen, wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Einrichtung ausgebildet worden ist, wenn diese Ausbildung der Berufsausbildung in dem anerkannten Ausbildungsberuf Straßenwärter entspricht.

III. Abschnitt Durchführung der Prüfung

§ 11 Prüfungsgegenstand

(1) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die erforderlichen Fertigkeiten beherrscht sowie die notwendigen praktischen und theoretischen Kenntnisse besitzt.

(2) Die Prüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 5 Straßenwärter-Ausbildungsverordnung aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse.

§ 12

Gliederung der Prüfung, Prüfungsaufgaben, Dauer

(1) Die Prüfung gliedert sich in eine Fertigkeitsprüfung und eine Kenntnisprüfung.

(2) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens acht Stunden fünf Arbeitsproben ausführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. Instandsetzen einer beschädigten Straßendecke einschließlich Sicherung der Arbeitsstelle,
2. Herstellen einer Wegeeinmündung in eine Straße,
3. Herstellen eines Schachtunterteiles mit Rohrabschluß,
4. Verlegen einer Sickerleitung,
5. Versetzen von Bordsteinen und Herstellen von Pflasterrinnen,
6. Pflastern mit natürlichen und künstlichen Steinen und Verlegen von Platten,
7. Ausästen von Straßenbäumen mit Sicherung der Arbeitsstelle,
8. Aufstellen von Schneezäunen,
9. Herstellen eines Straßengrabens oder einer Straßenböschung einschließlich Anfertigen und Setzen von Böschungslehren,
10. Herstellen einer Fahrbahnmarkierung,
11. Aufstellen von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen,
12. Bedienen und Warten von gebräuchlichen Maschinen und Geräten.

(3) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in den Prüfungsfächern Technologie, Technische Mathematik, Technisches Zeichnen sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich geprüft werden. Es kommen Fragen und Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. Im Prüfungsfach Technologie:
 - a) Baustoffkunde:
 - aa) natürliche Steine: insbesondere Granit, Basalt, Sand- und Kalksteine; Herkunft, Eigenschaften, Körnungen und Korngruppen, Verwendung;
 - bb) künstliche Steine und Platten: Abmessungen und Verwendung im Straßenbau;
 - cc) Beton und Stahlbeton: Normenzemente, Zuschläge, Betonstähle; Zusammensetzung von Betonmischungen, Festigkeitsklassen, Verwendung im Straßenbau;
 - dd) Entwässerungsrohre: Rohre aus Steinzeug, Beton und Kunststoffen; Normgrößen und Bezeichnungen;
 - ee) bituminöse Bindemittel: Arten und Sorten, Bezeichnung, Verwendung;
 - ff) Pflastersteine: Bezeichnung, Abmessungen und Verwendung;

- gg) Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen: Bezeichnung und Bedeutung;
- hh) Markierungsstoffe: Bezeichnung, Eigenschaften und Verwendung;
- ii) Anstrichfarben: Arten, Bezeichnung, Eigenschaften und Verwendung;
- kk) biochemische Mittel und Pflanzenschutzmittel: Arten, Eigenschaften und Verwendung.
- b) Arbeitskunde:
 - aa) einfache Vermessungsgeräte, Maschinen und Geräte für die Straßenunterhaltung: Einsatz, Schutzvorrichtungen;
 - bb) Bodenarten und Bodenklassen, Böschungen, Gräben: Verbau, Aussteifungen, Sicherungsarbeiten;
 - cc) Entwässerung: Herstellen und Unterhalten von Drainagen, offenen Gerinnen, Durchlässen und Einläufen; Reinigen und Unterhalten von Entwässerungseinrichtungen;
 - dd) Bauweisen im Straßenbau: Tragschichten aus Mineralstoffen ohne Bindemittel, mit hydraulischen Bindemitteln und mit bituminösen Bindemitteln, Deckschichten aus bituminösem Mischgut, aus Beton und Pflastersteinen;
 - ee) Verkehrssicherung: Freihalten des Verkehrsraumes, Beseitigen von Sichtbehinderungen, Absichern von Bau- und Unfallstellen, Beseitigen von Verkehrshindernissen und Fahrbahnverschmutzungen;
 - ff) Winterdienst: Aufstellen von Schneeschutzzäunen, Beseitigen von Winterglätte, Schneeräumen;
 - gg) Bepflanzen von Böschungen, Mittel- und Seitenstreifen, Rasenmähen, Pflege des Bewuchses;
 - hh) Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Erste Hilfe;
 - ii) Berichtswesen;
 - kk) Wegerecht;
 - ll) Aufbau, Aufgaben und Zuständigkeiten der Straßenbauverwaltung.
- 2. Im Prüfungsfach Technische Mathematik:
 - a) Längen-, Flächen-, Körper- und Gewichtsberechnungen für Baustoffe und Bauteile,
 - b) Baustoffbedarfsberechnungen im Straßenbau.
- 3. Im Prüfungsfach Technisches Zeichnen:
 - a) Anfertigen von Handskizzen nach Angabe oder Aufmaß,
 - b) Lesen und Erläutern von Plänen und Zeichnungen aus dem Straßenbau.
- 4. Im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:
 - Wirtschafts- und Sozialkunde.

Die Fragen und Aufgaben sollen praxisbezogene Fälle berücksichtigen.

- (4) Für die schriftliche Kenntnisprüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:
- | | |
|---|-------------|
| 1. im Prüfungsfach Technologie | 120 Minuten |
| 2. im Prüfungsfach Technische Mathematik | 90 Minuten |
| 3. im Prüfungsfach Technisches Zeichen | 90 Minuten |
| 4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde | 60 Minuten |

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierte Form durchgeführt wird.

(6) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann (die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen Prüfung das doppelte Gewicht, siehe auch § 19 Abs. 3).

(7) Der Prüfungsausschuss erstellt und beschließt auf der Grundlage des Ausbildungrahmenplanes die Prüfungsaufgaben.

(8) Der Prüfungsausschuss kann diese Aufgabe (Absatz 7) einer Kommission oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen.

§ 13 Nicht-Öffentlichkeit

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreter der obersten Landesbehörden, der Ausbildungsbehörden, der zuständigen Personalvertretungen sowie die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen andere Personen als Gäste zulassen. Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

§ 14 Leitung und Aufsicht

(1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzenden vom gesamten Prüfungsausschuss abgenommen.

(2) Beim schriftlichen Teil der Kenntnisprüfung bestimmt die geschäftsführende Stelle die Aufsichtsführung im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss. Es ist sicherzustellen, daß der Prüfling die Arbeiten selbständig und nur mit erlaubten Hilfsmitteln ausführt.

(3) Während der Fertigkeitsprüfung ist der Prüfling von mindestens zwei - nicht der gleichen Gruppe angehörenden - Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu beobachten; diese werden vom Prüfungsausschuss bestimmt.

§ 15 Belehrung

Die Prüflinge sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 16 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Die Prüflinge, die sich einer Täuschungshandlung oder einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufs schuldig machen, kann der Aufsichtsführende vorläufig von der Prüfung ausschließen.

(2) Über den endgültigen Ausschluß und die Folgen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhören des Prüfungsteilnehmers. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Das gleiche gilt bei innerhalb eines Jahres nachträglich festgestellten Täuschungen.

§ 17 Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Der Prüfungsbewerber kann durch schriftliche Erklärung auf die Prüfungsteilnahme verzichten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) Tritt der Prüfungsbewerber nach Beginn der Prüfung zurück, so können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen nur anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt (z. B. im Krankheitsfalle durch Vorlage eines ärztlichen Attestes).

(3) Geschieht der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfungsbewerber an der Prüfung nicht teil, ohne daß ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuss.

IV. Abschnitt Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 18

Bewertung

(1) Jede schriftliche Prüfungsarbeit ist von einem Fachlehrer und von einem Mitglied des Prüfungsausschusses

zu bewerten. Nach Begutachtung stehen die Prüfungsarbeiten allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zur Einsichtnahme zur Verfügung. Jedes Mitglied ist berechtigt, eine von dem Urteil des Gutachters oder Mitgutachters abweichende Beurteilung mit Begründung schriftlich zu vermerken. Bei abweichender Beurteilung bewertet der Prüfungsausschuss die Arbeit endgültig, sofern die Entscheidung davon abhängt, ob die schriftliche Prüfung durch eine mündliche Prüfung ergänzt werden kann (siehe § 19 Abs. 2).

(2) Jedes die Fertigkeitsprüfung beobachtende Mitglied gibt eine eigene Prüfungsnote ab und teilt sie anschließend dem Prüfungsausschussvorsitzenden mit.

(3) Findet gemäß § 19 (2) eine mündliche Prüfung statt, so regelt der Prüfungsausschuss Inhalt und Verfahren.

(4) Für die Bewertung gilt nachstehende Notenskala. Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, daß insgesamt oder für Teile der Prüfung nach dem angegebenen Punktsystem verfahren wird. Es bedeuten:

100-92 Punkte - Note 1 - sehr gut
(eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung)

unter 92-81 Punkte - Note 2 - gut
(eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung)

unter 81-67 Punkte - Note 3 - befriedigend
(eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung)

unter 67-50 Punkte - Note 4 - ausreichend
(eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht)

unter 50-30 Punkte - Note 5 - mangelhaft
(eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind)

unter 30-0 Punkte - Note 6 - ungenügend
(eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind).

§ 19 Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Der Prüfungsausschuss stellt gemeinsam das Gesamtergebnis der Prüfung fest. Es ist eine Gesamtnote zu bilden.

(2) Die Kenntnisprüfung besteht in der Regel aus dem schriftlichen Teil § 12 (3) bis (5). Werden im schriftlichen Teil insgesamt oder innerhalb diesem im Fach Technologie nicht ausreichende Leistungen erbracht (weniger als 50 Punkte), so ist auf Antrag des Prüflings oder nach Erlassen des Prüfungsausschusses in einzelnen Prüfungsfächern eine mündliche Prüfung durchzuführen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann (siehe auch § 12 Abs. 6).

(3) Innerhalb der Kenntnisprüfung hat das Prüfungsfach Technologie gegenüber jedem der übrigen Prüfungsfächer das doppelte Gewicht. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der Fertigkeits- und der Kenntnisprüfung sowie innerhalb der Kenntnisprüfung im Prüfungsfach Technologie mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

(5) Unbeschadet des § 22 Abs. 2 Satz 1 kann der Prüfungsausschuss bestimmen, daß in bestimmten Prüfungsfächern oder Prüfungsgebieten eine Wiederholungsprüfung nicht erforderlich ist.

(6) Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(7) Der Prüfungsausschuss soll dem Prüfungsteilnehmer am letzten Prüfungstag mitteilen, ob er die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat. Hierüber ist dem Prüfungsteilnehmer unverzüglich eine vom Vorsitzenden zu unterzeichnende Bescheinigung oder das Zeugnis auszuhändigen. Dabei ist als Termin des Bestehens bzw.

Nichtbestehens der Tag der letzten Prüfungsleistung einzusetzen.

§ 20 Prüfungszeugnis

(1) Über die Prüfung erhält der Prüfling vom Landschaftsverband als zuständige Stelle für den Ausbildungsbereich „Straßenwärter“ ein Zeugnis.

(2) Das Prüfungszeugnis enthält:

- die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 34 BBiG“
- die Personalien des Prüfungsteilnehmers
- den Ausbildungsbereif
- die Zeit der Umschulung
- das Gesamtergebnis der Prüfung und die Ergebnisse von einzelnen Prüfungsleistungen
- das Datum des Bestehens der Prüfung
- die Unterschriften des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und des Beauftragten der geschäftsführenden Stelle mit Siegel

§ 21 Mitteilung über die nichtbestandene Prüfung

(1) Bei nicht bestandener Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer von der geschäftsführenden Stelle einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, in welchen Prüfungsteilen ausreichende Leistungen nicht erbracht worden sind und ggf. welche Prüfungsleistungen in einer Wiederholungsprüfung nicht mehr wiederholt zu werden brauchen (siehe § 19 (5)).

(2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 22 dieser Prüfungsordnung ist hinzuweisen.

V. Abschnitt Wiederholungsprüfung

§ 22 Wiederholungsprüfung

(1) Eine nicht bestandene Umschulungsprüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung soll in der Regel spätestens nach sechs Monaten stattfinden.

(2) Hat der Prüfungsteilnehmer bei nicht bestandener Prüfung in einem Prüfungsteil bessere als ausreichende Leistungen erbracht, so ist dieser Teil auf Antrag des Prüfungsteilnehmers nicht zu wiederholen, sofern dieser sich innerhalb von zwei Jahren - gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an - zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Das gleiche gilt, wenn nach Bestimmung des Prüfungsausschusses gemäß § 19 (5) in bestimmten Prüfungsfächern oder Prüfungsgebieten eine Wiederholung nicht erforderlich ist.

(3) Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung (§§ 8 und 9) gelten sinngemäß. Bei der Anmeldung sind außerdem Ort und Datum der vorausgegangenen Prüfung anzugeben.

VI. Abschnitt Schlußbestimmungen

§ 23 Rechtsmittelbelehrung

Belastende Maßnahmen und Entscheidungen des Prüfungsausschusses sowie der geschäftsführenden Stelle, die sich auf die Prüfung beziehen, sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfungsbewerber bzw. -teilnehmer mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Diese richtet sich im einzelnen nach der Verwaltungsgerichtsordnung des Bundes und den Ausführungsbestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 24 Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer nach Abschluß der Prüfung Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu ge-

währen. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre, die Niederschriften gemäß § 19 (6) zehn Jahre lang aufzubewahren.

§ 25
Genehmigung, Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung wurde am 25. 3. 1987 gemäß § 41 BBiG vom Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen genehmigt.

(2) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für die Durchführung von Umschulungsprüfungen im Ausbildungsberuf Straßenwärter vom 30. August 1974 (SMBI. NW. 914) außer Kraft.

Köln, den 21. April 1987

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung
Niesert

– MBl. NW. 1987 S. 673.

II.

Ministerpräsident

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 11. 5. 1987

Der Dienstausweis Nr. 1018 der Frau Waltraud Hoffmann, ausgestellt am 18. 12. 1972 vom Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen zuzuleiten.

– MBl. NW. 1987 S. 678.

**Honorarkonsulat der Republik Paraguay,
Düsseldorf**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 12. 5. 1987 – II C 4 442 – 1/86

Die Bundesregierung hat der Errichtung eines Honorarkonsulats der Republik Paraguay in Düsseldorf zugestimmt und Herrn Heinrich Franz Kreyenberg am 25. 3. 1987 das Exequatur als Leiter dieser Vertretung im Range eines Honorarkonsuls erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen.

Anschrift: 4030 Ratingen 4, Waldseestraße 31

Tel.: 184 40

Teletex: 2102 356

Telefax: 021 02/184 41

FS: 858/5167

Sprechzeit: Mo bis Fr 8.00 Uhr – 17.30 Uhr

– MBl. NW. 1987 S. 678.

Justizminister

**Stellenausschreibung für das Finanzgericht
Münster**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um

2 Stellen eines Richters/einer Richterin am Finanzgericht beim Finanzgericht Münster.

Wegen der Einstellungsvoraussetzungen wird auf das MBl. NW. Nr. 22 vom 13. 4. 1984 S. 318 hingewiesen.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen auf dem Dienstwege einzureichen; Bewerber, die nicht im öffentlichen Dienst tätig sind, reichen ihre Bewerbung bei dem Präsidenten des Finanzgerichts Münster ein.

– MBl. NW. 1987 S. 678.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

**Ungültigkeitserklärung
eines Dienstausweises**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 27. 4. 1987 –
I B – BD – 1237

Der Dienstausweis Nr. 18 R des Präsidenten des Sozialgerichts Gelsenkirchen Peter Bähr, ausgestellt vom Präsidenten des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen, ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Präsidenten des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen, 4300 Essen 1, Zweigertstraße 54, zuzuleiten.

– MBl. NW. 1987 S. 678.

Landschaftsverband Rheinland

**8. Landschaftsversammlung Rheinland 1984–1989
Feststellung eines Nachfolgers**

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland v. 6. 5. 1987

Für das ausgeschiedene Mitglied der 8. Landschaftsversammlung Rheinland,

Herrn Heinz Grouls, CDU, Herzogenrath, rückt das gewählte Ersatzmitglied

Herr Alfred Tribbels
Im Weinkeller 15
5112 Baesweiler

als Nachfolger nach.

Gemäß § 7 a (6) Satz 4 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1984 (GV. NW. S. 544) habe ich den Nachfolger mit Wirkung vom 4. Mai 1987 festgestellt und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Köln, den 6. Mai 1987

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Dr. Fischbach

– MBl. NW. 1987 S. 678.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

**8. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe
Feststellung eines Nachfolgers**

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
v. 30. 4. 1987

Für das mit Ablauf des 30. 4. 1987 ausscheidende Mitglied der 8. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe,

Herrn Dr. Adalbert Müllmann, CDU

rückt das gewählte Ersatzmitglied

Herr Dr. Günter Cronau, CDU
Norbertusstraße 6
5780 Arnsberg 2

als Nachfolger nach.

Gemäß § 7a Abs. 6 Satz 4 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1984 (GV. NW. S. 544) stelle ich fest, daß mit Wirkung vom 1. 5. 1987 Herr Dr. Günter Cronau Mitglied der 8. Landschaftsversammlung ist und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Münster, den 30. April 1987

Neseker

Direktor des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

- MBl. NW. 1987 S. 678.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 18 v. 14. 5. 1987

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
7126	15. 4. 1987	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Rennwett- und Lotteriewesens	161
7823 45	15. 4. 1987	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes	162
7841	15. 4. 1987	Verordnung über die Zuständigkeit nach der Kleinerzeugerbeihilfeverordnung	163
		Öffentliche Bekanntmachung über eine weitere Teilgenehmigung für das 300 MW-THTR-Prototyp-Kernkraftwerk Hamm-Uentrop; 5. Ergänzung zum Bescheid Nr. 7/1 THTR vom 16. 4. 1987 Datum der Bekanntmachung: 14. Mai 1987	163

- MBl. NW. 1987 S. 679.

Nr. 19 v. 20. 5. 1987

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
75	24. 4. 1987	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach den aufgrund des § 68 Abs. 2 des Bundesberggesetzes erlassenen Bergverordnungen	165
	4. 4. 1987	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen zum Sommersemester 1987	166
	26. 2. 1987	Gebührensatzung für die Behandlung und Pflege in den psychiatrischen Krankenhäusern des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für den Zeitraum ab dem 1. Januar 1987 bis zum 31. Dezember 1987	166
	23. 4. 1987	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 1987	167

- MBl. NW. 1987 S. 679.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**Nr. 10 v. 15. 5. 1987**

(Einzelpreis dieser Nummer 2,75 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite
Allgemeine Verfügungen	
Verzeichnis der Sachverständigen für Blutgruppengutachten	109
Verzeichnis der Sachverständigen für anthropologisch-erbbiologische Vaterschaftsgutachten	116
Personalnachrichten	118
Ausschreibungen	120

- MBl. NW. 1987 S. 680.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
 Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 83 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahrs nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Liefereschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
 Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
 Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3369